

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Schramm  
**Jahr:** 1792  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1792  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1792](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792)  
**LOG Id:** LOG\_0090  
**LOG Titel:** 86. Stük.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

# G e l e h r t e A n z e i g e n.

86 Stück.

---

Tübingen den 25 Oct. 1792.

---

Ulm.

Gebete für deutsche Stadt- und Land-  
 schulen in zweyen Theilen, sowohl zum  
 täglichen Gebrauch auf zwey Wochen, als  
 auch auf besondere Fälle und Angelegen-  
 heiten eingerichtet. Nebst einem Anhang  
 von kürzern Gebeten für Sommerschulen  
 auf eine Woche. Verfaßt und herausgege-  
 ben von M. Ludwig Hartmann, Pfr. zu  
 Metarthailfingen im Württembergischen. 1793.  
 Im Verlag der Wohlerschen Buchhandlung 8.  
 376 S. Sehr gegründet ist der Gedanke, von  
 welchem der Hr Verfasser bey Verrfertigung die-  
 ser Gebete ausgieng, daß das Gebet in Schulen  
 nicht bloß mechanische Uebung, sondern wirkli-  
 ches Hülfsmittel seyn soll, den Verstand und das  
 Herz der Kinder mit den Wahrheiten der Reli-  
 gion zu beschäftigen, die Unterweisung in densel-  
 ben für sie desto fruchtbarer zu machen, und edle  
 Gesinnungen und Empfindungen bey ihnen zu  
 erweken. Hierzu ist aber Abwechslung mit taug-  
 lichen Gebeten offenbar viel zuträglicher, als

das unaufhörliche Wiederholen eben derselben Formeln, welche, wie gut sie auch an sich seyn mögen, gemeiniglich schon deswegen ohne Nachdenken gesprochen werden, weil sie durch täglichen Gebrauch den Kindern zur Gewohnheit werden. Wir halten es daher für ein zweckmäßiges Unternehmen, daß durch abwechselnde Vorschriften der Versuch gemacht worden ist, der bisher gewohnten Einförmigkeit in Schulgebeten abzuhelfen, und den Kindern und Lehrern mehr Mannigfaltigkeit des Stoffs zur Unterhaltung der Andacht in den öffentlichen Lehrstunden vorzulegen. Die gegenwärtigen Gebete dünken uns nach Inhalt und Ausdruck dem Schulgebrauch wohl angemessen zu seyn, und besonders in demjenigen Theil derselben, der die wichtigsten Glaubens- und Tugendlehren des Christenthums zum Hauptgegenstand hat, die Erkenntnis der Wahrheit zur Gottseligkeit bey Kindern befördern zu können, wenn zumal, nach dem Vorschlag des Verfassers, Schullehrer oder Geistliche den Inhalt der Gebete der Jugend erklären, und sie zur Aufmerksamkeit auf die Vorstellungen, die ihnen darin begegnen, anleiten wollen. Jeglichem Gebet ist ein biblischer Spruch, worauf es meistens eingerichtet ist, vorgesetzt, und ein passendes Lied macht den Beschluß. Der größte Theil dieser Lieder ist aus verschiedenen neuen Gesangbüchern genommen. Einige sind ganz neu, und von dem Hrn Verf. selbst, ein paar auch von Hrn Vfr. Wittich in Hundersingen verfertiget, und so gut gerathen, daß sie in andere Sammlungen aufgenommen zu werden verdienen. Es sind folgende: Jesu deine Menschenliebe. Jesu Vorbild frommer Jugend. Sende doch Gott voll Erbarmen (bey strenger Winterkälte.) Hingerissen,

hingerissen (auf den unglücl. Tod eines Mitschülers.) Heiliger ist keine Pflicht (bey Austheilung der Schulstiftungen.) Die Zeitgebete, welche den 2ten Theil ausmachen, beziehen sich theils auf die Feste, theils auf besondere Schul- oder Landesangelegenheiten, welche ein öffentliches Gebet in der Schule veranlassen, und durch ein schütliches Gebet den Kindern so viel eher wichtig und eine Quelle guter Gedanken werden können.

### Gießen.

Beyträge zum teutschen Recht von Carl Georg von Zangen, Fürstl. Hessischem Regierungsrath, Amtmann des Amts Zuttenberg, und des correspondirenden literarischen Cirkels zu Maynz ordentlichem Mitgliede. Zweyter Theil. 1792. 408 S. in 8. Dieser zweyte Theil, dessen Vorgänger im Jahr 1788 erschienen ist, enthält drey Abhandlungen, sodann kleinere Bemerkungen, und Miscellaneen. Die Abhandlungen sind 1. In welchen Münzsorten hat der Näherkäufer das Kaufgeld zu bezahlen, wenn' er den Näherkauf ausüben will, und inzwischen der Münzfuß sich verändert hat, auch besonders zwischen der Zeit des Kaufs und des Abtriebs eine geraume Zeit verlossen ist? Die Antwort wird richtig dahin gegeben, daß die vom Löser zu bezahlende Summe in dem innern Werth, der zu Zeit des Contracts versprochenen Summe nach dem damaligen Cours der Münzen gleich kommen müsse. Dieser Abh. sind 26 Beobachtungen zur ersten Abh. des ersten Theils beygefügt. 2. Von der Curatel über das Vermögen der Abwesenden, nach den fürstl. Hessen = Darmstädtischen Landesverordnungen

vom 19 Febr. 1774. und 13 Febr. 1776. Diese Verordnungen sind aus dem gemeinen Recht gut erläutert, und am Ende mehrere Landesgesetze über die Pflegschaft der Abwesenden, besonders über die Zeitfrist, in welcher dieselbe für gestorben zu halten, beigebracht. 3. Ueber die Frage: ob ein ausser Lands wohnender Gewerke von seinen innerhalb Landes verkauften Bergtheilen oder Kuren, den zehenden Pfennig zurückzulassen schuldig sey? Sie wird aus guten Gründen verneint. Die kleinere Bemerkungen sind meistens Beantwortungen kurzer Rechtsfragen, in welchen jedoch Rec. mit dem Hrn Verf. nicht immer gleicher Meinung seyn kann, wenn er z. B. in der ersten der zur Saat angelieheneu Frucht nach dem gemeinen Recht einen Vorzug im Concurß einräumt; denn weder die Billigkeit noch die Uebereinstimmung vieler Landesgesetze, sondern nur allgemein geltende Gesetze oder Gewohnheiten können hier entscheiden; richtiger aber wird in der 3ten Bem. derjenige in die letzte Classe gesetzt, welcher vormals dem Gemeinschuldner eine Summe Gelds, um sie ihm auf Zinse auszuleihen geschickt, wogegen der Schuldner sie verschwendet, und den Gläubiger sie ausgeliehen zu haben versichert hatte. Besonders ausführlich ist die 4te Bem. von der Gewährzeit und Schadloshaltung wegen des verkauften Viehes, vorzüglich in den fürstlich Hessendarmstädtischen Landen, wo sich eine fürstl. Verordnung vom 18 Dec. 1789 auszeichnet. In den Miscellaneen unter Nr. 5. von einer Art des Strandrechts der Geistlichen, äussert der Herr Verf. viele Empfindlichkeit gegen Geistliche, und beruft sich auf seine Erfahrung; dieses gehört wenigstens nicht in Beyträge zum deutschen

Recht. Der Verf. zeigt besonders sehr viele Kenntniß guter, besonders praktischer Litteratur, welche zuweilen nur zu sehr gehäuft seyn dürfte, und eine rühmliche Bekanntschaft mit seinen vaterländischen Gesetzen.

### Altenburg.

Fehde des päpstlichen Stuhls mit der Kaiserkrone über die Investitur, von Johann Christian Herchenhahn, Herzogl. Sachsen-Meiningischen Legationrath in Wien, 1791. 8. Diese Schrift, welche einen der schwierigsten Punkte der Staats- und Kirchenverfassung des Mittelalters zum Gegenstande hat, enthält mehr eine Darstellung der Thatsachen, welche den ganzen Investiturstreit bis zum Wormser Concordat vom J. 1122. begleiteten, als eine Geschichte der Entwicklung der Begriffe und Grundsätze, welche bey dem ganzen Streite zum Grunde lagen, und sich eigentlich erst während des Streites vollständig bildeten. Es ist bekannt, daß mit den Bisthümern und Aebteyen immer mehr weltliche Rechte in ganzen Bezirken, welche nachher zu Territorien in Teutschland wurden, verbunden waren. Für den Besitz dieser Regalien, welche die Bischöfe von der weltlichen höchsten Gewalt erhielten, waren sie nach der ganzen Form des Beneficialwesens dienstpflichtig, und mit den weltlichen Vasallen in einer gleichen Art von Abhängigkeit von der höchsten weltlichen Gewalt. Diese Art von Lehnssystem war im Staate schon entstanden, als in der Kirche nach der nemlichen Form der weltlichen Verfassung ein eigenes Lehnssystem sich gleichfalls bildete, woraus ein gedoppeltes Beneficialverhältniß des geistlichen und weltlichen Beneficiaten entstand. Die,

ses gedoppelte Verhältniß aber führte nun einen auffallenden Widerspruch mit sich, besonders wenn die Frage davon war: ob die Beleyhung des Beneficiums von dem geistlichen oder weltlichen Oberherrn herrühren müsse? Das Letztere behaupteten die Kayser und Könige, das erstere stellte Gregor VII. eigentlich zuerst auf, in dessen Zeitalter ohnehin erst die bestimmtere Entstehung des geistlichen Beneficialsystems fiel, und der ihm die ganze Richtung auf den obersten geistlichen Lehenherrn den Pabst gab. Von dieser, nur aus einer chronologischen Zusammenstellung der Kirchenrechtsdocumente über das geistliche Beneficialwesen zu entwickelnden Beobachtung findet sich nun freylich in vorliegender Abhandlung nichts; aber doch erzählt der Verf. in einer deutlichen Folge die ganze Reihe von Begebenheiten, welche der Investiturstreit von Gregor VII. bis zum Wormser Concordat erzeugte; den Streit Heinrichs IV. mit diesem Pabste; den sonderbaren Vertrag Paschals mit Heinrich V., worinn der Pabst die Ersetzung der Bisthümer und Abteyen unter die Gewalt der Kirche zog, und nur die Regalien, welche mit jenen grösseren Beneficien in Teutschland verbunden waren, dem Kayser zurückgegeben wissen wollte, dabey aber sich alle weltlichen Rechte und Besizungen seines Stuhls sicher stellen lies — und endlich die Entstehung des Concordats Heinrichs V. mit Calixt dem zweyten, in welchem der Kayser auf die Investitur mit Ring und Staab Verzicht that, und dagegen die Investitur mit dem Scepter erhielt. Richtig erinnert hier der Verf., daß diese Uebereinkunft nicht blos den Zwel hatte, einen Streit über Formen bezulegen, sondern daß dadurch wirklich reelle Bestimmungen eines ganz

neuen gesetzlichen Verhältnisses aufgestellt worden seyen. Durch die zum Grund gelegte Wahlfreyheit erkannte der Kayser die Unabhängigkeit der Ernennung der teutschen Bischöfe und Aebte von der höchsten weltlichen Gewalt. Wenn die Wahl geschehen, und der Gewählte die Zeichen seiner kirchlichen Gewalt, den Ring und Staab, die er sonst vom Kayser oder König erhielt, jetzt von der Kirche erhalten hatte, dann konnte er auch die Beleyhung mit den weltlichen Hoheitsrechten erhalten, welche nicht von der Gewalt der Kirche ausgingen, aber durch Investitur mit einem veränderten Symbol, dem Scepter, ertheilt wurden. So war jetzt die Gränzlinie zwischen geistlicher und weltlicher höchster Gewalt gezogen, nur wurde das Recht der Kirche dem Recht des Staates vorgezogen, die Gewalt des letztern auch hierinn der Gewalt der Kirche untergeordnet. Soweit geht diese historische Darstellung der Fehde des päpstlichen Stuhls mit der Kayserkrone über die Investitur. Wie nun aber die Päbste, da sie den Kaysern das Recht Bischöfe zu ernennen und einzusetzen gesetzlich entzogen hatten, die durch das Concordat erworbene Wahlfreyheit der größern teutschen Kirchen in der Folge wieder zu entziehen suchten, wie daraus eine neue Fehde der Kirche mit dem Pabst entstand, die jedoch erst im funfzehnten Jahrhundert recht lebhaft regte wurde; wie der Pabst die längst festgesetzte Wahlfreyheit der Bisthümer und unmittelbaren Aebteyten selbst im Wiener Concordate wieder einräumen mußte, und wie er unter dem Vorwand des Bestätigungsrechtes solcher Wahlen das kayserliche Entscheidungsrecht bey streitigen Wahlen, das im Wormser Concordat so deutlich festgesetzt war, nach und nach an sich zog: alle diese Punkte

blieben von gegenwärtiger Darstellung ausgeschlossen, so sehr sie auch zum ganzen Umfang des Gegenstandes gehört hätten. Vorzüglich aber wäre noch zu wünschen gewesen, daß diese Abhandlung, die selbst bey dem Mangel tieferer Untersuchung in's eigentlich Rechtliche des Fideiussurstrittes immer noch vieles Gute enthält, in einer einfacheren Sprache geschrieben wäre, denn wozu das gesuchte Witzeln in Erzählung von Thatsachen? oder öfters die schwülstige Kraftperioden, womit schon die Vorrede so ausgezeichnet anfängt: "Des grauen Alterthums ehrwürdiger Stempel prägte auf die Einbildungskraft meiner empfänglichen Seele manche Scenen der Vorzeit." Rec. bedauert diese Einkleidung um so mehr, da er Hrn Herchenbahn in einer andern Schrift, welche gleichfalls in diesen Blättern angezeigt worden, nicht so luxurirend fand, und da in der That selbst aus dieser Darstellung die Anlage des Verf. sich lebhaft und deutlich auszudrücken, in manchen Stellen sichtbar hervorleuchtet.

### Nachricht.

Unsere Cotta'sche Buchhandlung gibt eine lateinische und deutsche Ankündigung eines Werks aus, das den Titel führen wird: *Initia Bibliothecae Medico-Practicae Realis, sive Repertorii Medico-Practici.* Auctore Guil. Godofr. Ploucquet, Professore Medicinae Tubingensi. Dem Avertissement ist eine Probe einer nach der in diesem Werk adoptirten Manier bearbeiteten Krankheit zugegeben. (*Deglutitio difficilis, impedita.*) Eben diese Probe gibt als solche in Ansehung des Drucks und Papiers. Es sollen 5—6 Quartbände werden, wovon das erste Stück auf Ostern 1793 erscheinen wird.